

**RS OGH 1992/6/24 1Ob589/91
(1Ob590/91), 3Ob48/04m,
2Ob223/14d, 2Ob129/15g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.1992

Norm

ABGB §1165 F

Rechtssatz

Für den Subunternehmer ist kennzeichnend, daß ihm die Herstellung des Werks vom Unternehmer ganz oder teilweise delegiert wird, was meist in der Form des Abschlusses eines weiteren Werkvertrages geschieht (SZ 27/106).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 589/91
Entscheidungstext OGH 24.06.1992 1 Ob 589/91
- 3 Ob 48/04m
Entscheidungstext OGH 26.05.2004 3 Ob 48/04m
Auch; Beisatz: Als Subunternehmer wird derjenige bezeichnet, der die vom Besteller des Werks dem Unternehmer übertragenen Aufgaben im Verhältnis zum Unternehmer selbst vertraglich übernimmt und in Eigenverantwortung selbst oder mit Gehilfen ausführt. Auch ein Generalunternehmer schließt (meist) Werkverträge mit Nach- oder Subunternehmern, mit deren Hilfe er das von ihm versprochene Werk erbringt. (T1)
- 2 Ob 223/14d
Entscheidungstext OGH 06.08.2015 2 Ob 223/14d
Beis wie T1
- 2 Ob 129/15g
Entscheidungstext OGH 28.06.2016 2 Ob 129/15g
Vgl auch; Beisatz: Charakteristisch für den Generalunternehmervertrag ist, dass der Generalunternehmer die versprochenen Werke nicht oder nicht zur Gänze im Rahmen seines eigenen Unternehmens erbringt, sondern seinerseits weitere Werkverträge mit Subunternehmern abschließt. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0021807

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.08.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at